

# Vereinssatzung Poco Loco e.V.

## § 1 - Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Poco Loco“

Er hat seinen Sitz in Dieburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namen „Poco Loco e.V.“

## § 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, angemessene Auslagen für Satzungszwecke können jedoch gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## § 3 – Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## § 4 – Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Ende eines Monats mit dreimonatiger Kündigungsfrist aus dem Verein austreten. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

## § 5 – Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## § 6 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem

die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderen Anlass beschlossenen Umlagesatz.

## **§ 7 – Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch andere Personen gewährt werden.

## **§ 8 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§9)
2. Die Mitgliederversammlung (§10)

## **§ 9 - Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und der/dem Kassensführer(in), der für die Finanz und Mitgliederverwaltung zuständig ist.

Die/der stellvertretende Vorsitzende übernimmt gleichzeitig die Funktion des Schriftführers/der Schriftführerin.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist hierfür von der Mitgliederversammlung beauftragt, alle notwendigen Entscheidungen zu treffen. In wichtigen Angelegenheiten kann der Vorstand die Mitgliederversammlung anhören.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann rechtsgeschäftliche Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Er hat dies Dritten gegenüber zum Ausdruck zu bringen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Kleinere Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder vom Amtsgericht gefordert werden, können vom Vorstand beschlossen werden und müssen erst im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so wird ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die unverzüglich einzuberufen ist, mit der Führung der Amtsgeschäfte beauftragt.

## **§ 10 - Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus der Zusammenkunft von singenden und fördernden Mitgliedern. Sie findet mindestens einmal im Laufe eines Jahres statt, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels E-Mail oder schriftlicher Mitteilung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter(in) geleitet.

Vorbehaltlich spezieller Regelungen werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den/der Schriftführer(in) protokolliert. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmberechtigt sind alle singenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Entscheidung in der Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss und zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt muss schriftlich abgestimmt werden.

Bei Vorstandswahlen bzw. Personalangelegenheiten wird schriftlich abgestimmt, wenn einer der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Folgende Aufgaben bleiben ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten:

- a) Wahl der/des Kassenprüfers(in);
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- c) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

## **§ 11 – Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer/ eine Kassenprüferin auf die Dauer von zwei Jahren. Ihm/ihr obliegt die Prüfung der Jahresbeschlüsse. Er/sie kann Zwischenprüfungen durchführen. Das Amt des Kassenprüfers darf von der gleichen Person nicht mehr als 2 Jahre in ununterbrochener Reihenfolge bekleidet werden.

## **§ 12 - Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 13 - Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Pfarrgemeinde St. Peter und Paul in 64807 Dieburg, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 - Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 9.11.2012 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Unterschriften:

---